



Tischvorlage VA\_33/2020  
zur öffentlichen Sitzung des  
Verwaltungsausschusses  
am 27.11.2020

**Anlagen**

- 1: Gesetzestext § 32a Landkreisordnung
- 2: Synopse Änderung Hauptsatzung

An die  
Mitglieder  
des Verwaltungsausschusses

**Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigsburg  
- Vorberatung -**

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Hauptsatzung um den § 9 „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ zu ergänzen und die Satzungsänderung, wie in der Anlage 2 dargestellt, zu beschließen.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	27.11.2020	öffentlich
Kreistag	Beschluss	11.12.2020	öffentlich

**Sachverhalt und Begründung:**

Das Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung vom 7.5.2020 ermöglicht über den neu in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten § 32a (genauer Wortlaut, siehe Anlage 1) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, d.h. über Videokonferenz.

Diese Gesetzesänderung ist Ausfluss der Corona-Pandemie und soll die Gremienarbeit insbesondere in Ausnahmesituationen, in denen Präsenzsitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ermöglichen und die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherstellen. Als Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2020 die Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzplicht der Mitglieder im Sitzungsraum zulässig. Ab dem 1.1.2021 muss dies in der Hauptsatzung geregelt werden.

Mit der Gesetzesänderung wird den Landkreisen die Möglichkeit gegeben, in einfachen Fällen oder in absoluten Ausnahmesituationen notwendige Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Kreistagsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen. Zu den schwerwiegenden Gründen zählen beispielsweise eine Naturkatastrophe, höhere Gewalt oder aktuell die Corona-Pandemie. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist auf Gegenstände einfacher Art und ansonsten auf Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Kreistags in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Landkreisordnung von einer persönlichen Anwesenheit der Kreistagsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung aus. Präsenzsitzungen haben daher immer Vorrang.

Es obliegt dem Landrat als Vorsitzendem des Kreistags, zu entscheiden, ob eine Sitzung als Präsenzsitzung oder als Videositzung durchgeführt wird. Der Kreistag trifft über den Satzungsbeschluss die Grundsatzentscheidung, ob Sitzungen in Form einer Videokonferenz überhaupt möglich sind.

Auch sogenannte Hybridsitzungen, wie wir sie bei unseren letzten Ausschusssitzungen angeboten haben, sind möglich. In diesem Fall ist lediglich ein Teil der Gremienmitglieder per Video zugeschaltet, während die weiteren Gremienmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind. Der Landkreis empfiehlt für diesen Fall einen klarstellenden Zusatz in der Hauptsatzung. Zu beachten ist jedoch, dass sich Gremienmitglieder nur dann per Video zuschalten können, wenn entsprechend eingeladen wurde. Hat der Vorsitzende zu einer regulären Präsenzsitzung eingeladen, ist eine Zuschaltung von Gremienmitgliedern mit Rede- und Stimmrecht nicht zulässig.

Wir schlagen daher vor, die Hauptsatzung wie folgt zu ergänzen:

## **§ 9**

### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Möglich sind auch sogenannte Hybridsitzungen, zu denen sich lediglich ein Teil der Gremienmitglieder per Video zuschaltet, während die übrigen Gremienmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

Der Ältestenrat hat sich am 23.11.2020 mit dem Änderungsvorschlag zur Hauptsatzung befasst und schlägt vor, den § 9 „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“, wie in der Anlage dargestellt, zu beschließen.